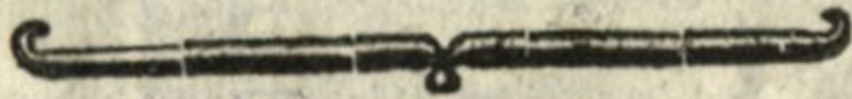


VI
U. 7070
e. 48

4070 VI u. e.

Instruktion,



Nach welcher

die Herrn Seelsorger

als unmittelbare Aufseher über

das Institut,

der Vereinigung aus Liebe des Nächsten,

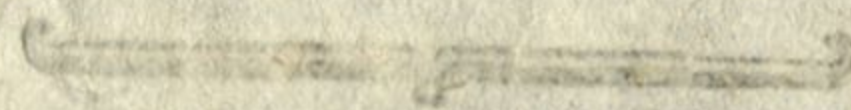
in ihrem Pfarrbezirke, vorzugehen

haben.



Laibach,
mit Egerschen Schriften,

Zur Erinnerung



Nach welchem

Die Herrn Excellenzen

als ununterbrochen

das

die Regierung und

in dem

haben

551720030

2018

mit dem



Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hat sich zum Ziel und zur Absicht ihrer Vereinigung gesetzt: allen wahren Armen ihre kummervolle, und mitleidenswürdige Umstände zu verbessern, ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bey einer jeden ihn befallenden Noth beyzustehen, und überhaupt jedes Herz zur thätigen Befolgung des Gebots von der Liebe des Nächsten zu bewegen, und allen Müßiggang, so viel möglich abzustellen. Einem jeden Nebenmenschen, besonders den Mitgliedern dieser Vereinigung, liegt es demnach ob, diese Absicht auf alle mögliche Art zu befördern. Vorzüglich aber haben die Herren Seelsorger, als die unmittelbaren

telbaren Aufseher diese edelmüthige Pflicht zu erfüllen, sich verbunden.

§. I.

Es kömmt aber bei der Einleitung dieses menschenfreundlichen Instituts auf folgende Gegenstände an:

1) Damit die wahren Armen, und deren Dürftigkeit ausfindig gemacht,

2) Daß zu ihrer nothdürftigsten Unterhaltung erforderliche Almosen eingebracht,

3) das eingehende Almosen unter die wahren Armen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit, ordentlich und richtig ausgetheilt,

4) allem Bettelgehen gesteuert, und endlich

5) bei der Einleitung aller dieser Gegenstände die erforderliche Ordnung gehalten, und allenthalben gleichförmig verfahren werde.

§. II.

Unter die wahren Armen kann man nur zwei Gattungen von Menschen zählen: die erste ist derjenigen, welche sich die ganze Zeit ihres

=====

5

ihres Lebens das tägliche Brod nicht mehr verdienen können; und die zwote derjenigen, welche zwar gegenwärtig keinen Verdienst haben, doch aber, wenn die Umstände ihres Unvermögens gehoben werden, sich den nöthigen Unterhalt verschaffen können.

Zu der ersten Gattung gehören alle, die entweder Alters, oder anderer Leibsgebrechen halber zu einiger Handarbeit für immer untauglich geworden.

Ein alter 80jähriger Greis, dessen Leibskräfte gänzlich erschöpft sind, hat keine Hoffnung mehr, seine vorigen Kräfte zu erlangen, und sich durch die Handarbeit sein Brod zu verdienen, sondern er bleibt bis an sein Ende, wenn er kein eignes Vermögen besitzt, noch von seinen Anverwandten, oder andern wohlthätigen Herzen Hülfe erhält, dem Mitleiden des Nächsten überlassen. Der Arme blinde, oder an seinen Händen und Füßen auf eine unheilbare Art gebrechliche Nächste, befindet sich auf allezeit genöthigt, von der Frengeligkeit seiner Mitmenschen sein mühseliges Leben zu fristen.

Zur zwoten Gattung gehören die armen Kinder, welche entweder ganz alternlos sind, oder doch sehr armen, und solchen Aeltern gehören, welche sich mit ihrer Arbeit nicht

so viel verdienen können, um diese ihre Kinder zu ernähren, und ihnen die nothwendige Erziehung zu verschaffen; ferner diejenigen, welche durch Krankheit, ausser Stand gesetzt sind, sich und den Ihrigen das tägliche Brod zu verdienen. Ein armer Tagelöhner, oder Innmann, der verheyrathet ist, und zwen oder Dren unerzogene Kinder hat, bey dem die tägliche Nahrung mit dem Augenblicke stille steht, mit dem seine Hände zu arbeiten aufhören, ist in dem bedauernswürdigsten Zustande, wenn ihn eine schwere oder langwierige Krankheit an das Krankenbette hestet.

§. III.

Ob nun gleich diese zwo Gattungen von Menschen als wahre Armen anzusehen sind, und das christliche Mitleid verdienen: so sind doch die Grade der Dürftigkeit, welche man bey einem oder dem andern derselben antrifft, eben so verschieden, als die ihre Noth begleitenden Nebenumstände, besonders aber der tägliche Verdienst, und die anderwärtige Aus- hülfe verschieden seyn können.

Ueberhaupt nimmt die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zum Grundsatz an, daß alle diejenigen, welche sich täglich nicht wenigstens 4. kr. verdienen können, des Almosens bedürfen.

Ein Armer daher, welcher sich ganz und gar nichts mehr verdienen kann, verdient die ganze Versorgung.

Ein Armer, dessen Verdienst noch täglich bey oder etwas weniges über 2. Kreuzer, ungeachtet seiner Gebrechlichkeit, ausmacht, verdienet die halbe Versorgung.

Ein Armer, welcher täglich noch bey oder etwas weniges über 3. kr. in Verdienste steht, verdient die Viertelversorgung. Was hier von dem eigenen Verdienste gesagt wird, gilt auch von aller dem Armen von aussen etwa zufließenden Hülfe, welche gleich dem eigenen Verdienste, zur Bestimmung des Grades der Dürftigkeit, mit in Anschlag gebracht werden muß. Mehr Grade der Dürftigkeit anzunehmen, hält man für überflüssig, da solche in der praktischen Ausführung kaum anwendbar seyn, und sowohl die Berechnungsart, als auch die Behandlung des Geschäfts der Armen, sehr beschwerlich machen würden.

§. IV.

Um zu bestimmen, in was die ganze oder halbe oder Viertelversorgung besteht? nimmt die Vereiniung an, daß ein Armer zur Erhaltung seines Lebens brauche täglich 1. H. Brod M. D. Gewichts macht wöchentlich 7 H.

An Mehl oder anderem Zugesetz
wöchentlich R. De. Maases = 8. Seidel.
Auf verschiedene Nothwendigkeiten,
als Wohnung, Feuerung, Salz
u. d. g. nach einem sehr sparsa-
men Anschlag täglich 1 fr. oder
wöchentlich = 7 fr.

An Kleidung, um den entkräfteten, und ge-
brechlichen Körper, von der Kälte schützen zu
mögen, dürfte eine Mannsperson brauchen
alle zwey Jahre einen sogenannten ganz oder
halb wollenen Rock, alle Jahre ein Paar
dergl. oder zwilliche Beinkleider, zwey gro-
be Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe,
ein Paar Schuhe, alle drey Jahre einen Hut,
oder Mütze. Eine Weibsperson ein ganz
oder halbwollenes Tüchel, einen halbwollenen
Unterrock, eine grobe leinene, schwarz = oder
braungefärbte Schürze, ein Hals = oder Kopf-
tuch, zwey grobe Hemde, ein Paar grobwol-
lene Strümpfe, und ein Paar Schuhe.

§. V.

Die Vereinigung aus Liebe des Näch-
sten, ist der Meinung, daß diese Bestim-
mung der ganzen Versorgung auf das mäß-
sigste und sparsamste eingerichtet sey, und daß
der Arme nur zur höchsten Nothdurft dabey
zu leben habe.

Die

Dieses vorausgesetzt, überkäme der Arme nach der ganzen Versorgung wöchentlich

| | | | | | |
|-------------------|---|---|---|---|---------------|
| baares Geld | „ | „ | „ | „ | 7 fr. |
| Brod | „ | „ | „ | „ | 7 H. |
| Zugemüs oder Mehl | „ | „ | „ | „ | 8 Seidel |

Der Arme nach der halben Versorgung wöchentlich

| | | | | | |
|-------------------|---|---|---|---|-----------------------------|
| baares Geld | „ | „ | „ | „ | 4 fr. |
| Brod | „ | „ | „ | „ | 3 $\frac{1}{2}$ H. |
| Zugemüs oder Mehl | „ | „ | „ | „ | 4 Seidl. |

Der Arme nach der Viertelversorgung wöchentlich an baarem Geld nur 7 fr. oder so viel an Brod, oder Zugemüs, das Pfund Brod zu 1 $\frac{1}{2}$ fr. und das Seidel Zugemüs oder Mehl zu 3. Pfund gerechnet.

§. VI.

In Rücksicht der abzureichenden Kleidungsstücken läßt sich unmöglich eine allgemeine Bestimmung machen.

Mancher Arme wird an diesem mehr, an jenem weniger vonnöthen haben. Mancher sehr alte, oder gebrechliche Arme, der beständig bei Hause bleiben muß, wird dieß oder jenes entbehren können; wohl aber wird ihm eine besondere Wohlthat wiederfahren, wenn er mit einem Stück Bette, welches aber nur

aus einem Strohsacke, Leintuch, und einer Koze zur Decke bestehen darf, um ihm seine harte Lagerstadt erträglicher zu machen.

Es bleibt also diese, an sich wichtige, und dem Institut kostbar genug zu stehen kommende Betheilung dem vernünftigen Ermessen des Aufsehers, und Almosenvaters überlassen. Und diese werden dabei einerseits auf das wirtschaftlichste vorzugehen, anderseits aber auch die Armen in diesem Stücke keine Noth leiden zu lassen, mithin über das wirkliche, und unumgängliche Bedürfnis, jedesmal der Vereinigung des Hauptbezirks die Anzeige zu machen, sich gefallen lassen.

§. VII.

Der arme unmündige Waise verzehrt und bedarf nicht so viel, als eine erwachsene Person. Es wird ihm also auch nur meistens theils die halbe Versorgung wöchentlich ausgesetzt; dahingegen ist es gefährlich, ihn sich selbst zu überlassen. Der Hochwürdige Herr Aufseher, hätte also das Schicksal dieser Unmündigen vorzüglich zu beherzigen, und mit dem Armenvater alle Sorge dahin zu verwenden, damit dergleichen armen Kinder, wenn sie älternlos sind, bei einem wohlverhaltenden Bürger oder Bauer, welcher sie zur Arbeit anführe, unterbracht werden. Mancher

cher ehrlicher Bauersmann wird kein Bedenken tragen, einen solchen Waisen unter seine Obsorge zu nehmen, wenn ihm von dem einkommenden Almosen alle Jahre, zur Erleichterung der übernommenen Erziehung, ein mäßiger Beitrag gemacht, und die Zusicherung gegeben wird, daß er diesen Waisen, bei seiner Erziehung in seinen Diensten behalten könne. Von den Handwerkszünften verspricht sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ohnehin, daß diese aus Gutherzigkeit, und freiem Willen keinen Anstand nehmen werden, arme Waisen bei dem Handwerk unentgeltlich aufzudringen, und wenn sie ihre Lehrzeit ausgestanden, auch unentgeltlich freizusprechen. Eben so werden die Schulmeister sich willig finden lassen, diese armen Waisen unentgeltlich in die Schulen aufzunehmen, da ohnehin die Instruktion für die Oberaufseher der Landschulen §. 2do von Erstattung der Schulberichte enthält: daß jeder Schulmeister, wenn keine Stiftung für die gar armen Kinder vorhanden ist, unentgeltlich lehren solle, wenn er sonst von den übrigen schulfähigen Kindern bezahlt wird. Wäre für die armen Waisen immer gesorgt worden; wären diese gleich in ihrer zarten Jugend von dem Bettelgehen, und dem immer damit verknüpften Müßiggange abgehalten, und zu einem arbeitsamen Leben angeführt worden: so würde der Staat oft unter seinen

Ein

Einwohnern weniger Verbrecher gezählt haben.

§. VIII.

Die Versorgung und Wartung der franzen Armen liegt der Vereinigung aus Liebe des Nächsten vorzüglich am Herzen. Allein die Ausführung dieser heilsamen Absicht ist bisher noch allzuvielen Schwierigkeiten unterworfen, als daß es gleich anfänglich möglich gewesen wäre, allen erwünschten Fortgang darinn zu machen.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ersuchet und bittet daher die Hochwürdigsten Herren Seelsorger, als Aufseher der Armen, auf das inständigste, das bedauernswürdige Schicksal solcher armen Kranken ihres Mitleides vorzüglich zu würdigen, damit dieselben mit der nöthigen Wartung, Verpflegung und Arznei versehen werden. Es darf nur die Anzeige dem Magistrate von der Beschaffenheit eines solchen armen Kranken gemacht werden, und die Vereinigung wird nichts verabsäumen, um auf alle mögliche Art Hülfe und Rath zu schaffen. Kann man sich wohl etwas traurigers vorstellen, als das Lager eines armen von aller Hülfe entblößten Kranken, welcher von seinem Weibe, und vielen Kindern umgeben ist, die alle selbst vor

vor Noth und Mangel wimmern, und den schmerzvollen Zustände des Kranken, ohne helfen zu können, zusehen müssen.

Wie mancher sieche, von schleichenden Krankheiten ausgezehrte Arme, der nun dem Staate zur Last fällt, würde sich und seine Gattin zu ernähren, und seine Kinder pflichtmäßig zu erziehen in dem Stande gebliebert seyn, wenn ihm bey Zeiten oft nur eine geringe Hülfe geschafft, und seine Genesung befördert worden wäre.

§. IX.

Die Beschreibung der Armen, und Bestimmung deren Versorgung erfordert eine genaue Ueberlegung. Wenn bey allen menschlichen Handlungen immer die Gerechtigkeit zum Richtscheid genommen werden muß; so ist es gewißlich da erforderlich, wo es um den Antheil der Armen zu thun ist; und wo das gerechte Ebenmaaß immer beobachtet werden muß, damit ein Armer vor dem andern, mit dem ihm zuzutheilenden Almosen nicht verzürzt werde.

Der Hochwürdige Herr Aufseher wird daher ersuchet, die Armenbeschreibung, und diese Bestimmung der Versorgung mit dem Armenvater durchzugehen, solche genau zu überlegen,

legen, und, wenn etwa ein Anstand dabey vorkäme, oder ein Armer mit einem zu großen, oder zu geringen Antheil der Versorgung nach dem Grade seiner Dürftigkeit, angefehlt, oder ein und anderer wahrer Arme gar übergangen, und ausgelassen worden wäre, hievon dem Hauptbezirke, so bald als möglich, zur nöthigen Abänderung die Anzeige zu machen.

§. X.

Sollte hingegen der Hochwürdige Herr Seelsorger bey dieser Beschreibung der Armen, und deren angetragenen Versorgung nichts zu erinnern finden, so ist der Armenvater (gleichwie derselbe auch in dem ihm besonders zu ertheilenden Unterrichte dahin angewiesen wird), schuldig, sich bey der Austheilung des Almosens hiernach genau zu verhalten, und weder aus Mitleid einen Armen mit einem mehreren zu theilen, noch auch einen andern, aus was immer für einer Ursache, mit einem geringern, als mit dem nach der einmal gemachten Bestimmung ihm gebührenden Antheil von sich zu entlassen.

§. XI.

Sowohl in der Beschreibung der Armen, als auch in der Bestimmung der Versorgung, wird bey einem jeden Orte ein Raum gelassen,

lassen; und dieses darum, damit die von Zeit zu Zeit anwachsenden Armen nachgetragen werden können, und es nicht nöthig sey, die mühsame Abschreibung derselben öfter vorzunehmen.

§. XII.

Damit die Liebe des Nächsten angefaßt, und zu dem gutherzigen Beytrage, welchen die Versorgung der Armen erheischet, angeeifert werde, kann vor der Hand nichts wirksamer seyn, als wenn der Hochwürdige Herr Seelsorger, als Aufseher die unterhabende Pfarrmenge in den Predigten, bey der christlichen Lehre, und bey allen sonstigen Gelegenheiten, von der Wichtigkeit des Gebots der Liebe des Nächsten unterrichtet, ihnen das Elend ihrer Mitmenschen lebhaft vor Augen stellet, ihr Herz zum thätigen Mitleid gegen diese ermärmet, und ihnen sowohl den ewigen als zeitlichen Nutzen des Almosengebers deutlich erkläret

Alles dieses kann ohnedieß nicht zu oft geschehen, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Saame dieser christlichen Lehre in allen Gemüthern aufkeimen, Wurzel schlagen, und gute Früchte bringen werde.

§. XIII.

§. XIII.

Ein mächtiger Antrieb zur Liebe des Nächsten ist es ferner, wenn alle und jede ohne Unterschied des Standes und Geschlechts aufgemuntert werden, der Vereinigung aus Liebe des Nächsten beizutreten, und sich als Mitglieder einverleiben zu lassen. Diese Einverleibung, welcher schon viele ansehnliche und in hohen Würden stehende Christen beigetreten, bringet ihnen den Nutzen, daß sie an dem Werke des ganzen Almosens, sodann an dem geistlichen Memento, welches alle geistliche Herren Mitglieder in dem heiligen Messopfer öfters für die Vereinigung der Liebe des Nächsten zu machen sich erkläret haben, und endlich an dem Gebete der Armen Antheil nehmen.

Der geistliche Herr Aufseher hätte also diejenigen, welche aus eigenem freywilligen Antriebe der Vereinigung beizutreten gesonnen wären, vorzuladen, um ihre Namen in das hiezu eigens zu haltende Einschreibebuch einzutragen.

§. XIV.

Zur Einbringung des Almosens sind öffentliche Sammlungen anzustellen. Das einschichtige Bettelgehen, muß von Stunde an
ein

eingestellt, und das Almosen künftighin von einem oder zween ehrlichen Männern des Orts, zum Besten des Armuths, eingesammelt werden. Kein redlicher, und von der Liebe des Nächsten eingenommener Einwohner wird sich dessen schämen, besonders wenn die ansehnlichsten Personen des Orts mit dieser Almosensammlung den Anfang machen werden. Wie aber, und zu welcher Zeit das Almosen eingesammelt werden solle? enthält der dem Armenvater ertheilte Unterricht umständlich, aus welchem der geistliche Herr Aufseher, um hier nicht alles wiederholen zu dürfen, das mehrere ersehen wird.

§. XV.

Damit das eingehende Almosen unter die wahren Armen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit, ordentlich, und richtig ausgeheilt werde, ist sich in allem nach der einmal schon für zuverlässig angenommenen Versorgungsbestimmung zu halten mithin, der allda einem jeden ausgemessene Antheil des Almosens niemals zu überschreiten.

§. XVI.

Sollte hingegen das Almosen nicht so reichlich eingebracht werden, als nöthig wäre, um allen Armen den bestimmten Antheil desselben für voll abreichen zu können; so bleibe

es dem vernünftigen Ermessen des geistlichen Herrn Aufsehers anheim gestellt, das eingebrachte Almosen in geringeren Antheilen, mit Beobachtung des Verhältnisses, und mit Rücksicht auf den Grad der Dürftigkeit, auszutheilen. Doch wird es immer nöthig seyn, dem Hauptbezirke der Vereinigung von dem zu wenig einkommenden Almosendie Anzeige zu machen, um allenfalls, wenn es die Umstände zulassen, von anderwärts eine Aushülfe veranstalten zu können.

§. XVII.

Ereignet sich aber der Fall, (welchen die Vereinigung aus Liebe des Nächsten herzlich wünschet) daß so viel Almosen von den Gutthätern eingebracht wird, um nicht nur alle wahren Armen nach der Bestimmung der ganzen Versorgung von Woche zu Woche theilen, sondern auch einen Ueberfluß in Händen behalten zu können: so ist solcher keineswegs über die Versorgungsbestimmung unter die wahren Armen zu vertheilen, sondern die Absicht der Vereinigung erfordert, daß ein Bezirk dem andern mit dem erübrigenden Almosen zu Hülfe kommen, und solchergestalt die Hand bieten solle. Aller dieser Ueberschuß wäre also in der Verwahrung des Armenvaters zu belassen, und von dem Hauptbezirke die Anweisung einzuholen, welchem Bezirke der Ueberschuß zur Aushülfe zuzuwenden sey.

Doch

Doch erklärt, und verspricht die Vereinigung von keinem Bezirke eine solche Aushülfe für einen andern verlangen zu wollen, so lange der Bezirk selbst nicht mit einem hinlänglichen Vorrathe des nöthigen Almosens in voraus versehen ist.

§- XVIII.

Die Vertheilung des Almosens liegt zwar dem Armenvater ob; doch wünschet die Vereinigung, wenn, wo nicht allemal, wenigstens öfters, der Hochwürdige Aufseher dieser Vertheilung selbst benwohnen möchte.

Es wird den Armen zu großem Troste gereichen, das Almosen, so zu sagen, aus dessen Händen zu überkommen; die wahren Armen werden das größte, und so viele Erquickung bringende Zutrauen zu ihm zu tragen, und seinerseits wird er Gelegenheit haben, sie bald zu trösten, bald ihnen Muth zuzusprechen, bald sie zu unterrichten, bald wo es nöthig wäre, ihre Ausgelassenheiten, und Ungezogenheiten, oder gar unordentlichen Lebenswandel, welches bey Armen leider! nur gar zu oft anzutreffen ist, zu verbessern. Ueberhaupt giebt diese, dem ehrwürdigen Stande eines Seelsorgers gar nicht unanständige Herablassung, ein glänzendes und erbauendes Beispiel für die Einwohner der ganzen Pfarren.

§. XIX.

Die Pflicht der mit dem Almosen theilhaftigen Armen ist es, für alle ihre Gutthäter zu beten: und das es auch geschehe, davon müssen die Gutthäter überzeugt werden. Er würde also sehr auferbaulich seyn, wenn die Armen, nach der Austheilung, in der Kirche, oder an einem andern öffentlichen Ort, für alle Wohlthäter, einige Vater unser, und gegrüßet seyst du Maria laut beten.

§. XX.

Die Ordnung, und auch damit die Vereinigung alle Treu und Glauben behalte, erfordert es, daß über alles eingehende, und zu vertheilende Almosen eine förmliche Rechnung, welche einzusehen, einem jeden Mitgliede gestattet sey, geführt werden solle? enthält der dem Rechnungsführer insbesondere hinausgegebene Unterricht.

§. XXI.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten würde ihre ganze Absicht gar bald vereitelt sehen, wenn bei diesem Institut das Betteln ferner gestattet werden wollte. Alles Betteln muß also von Stunde an gänzlich abgestellt, und kein Vagabund, wer er auch sey, geduldet

geduldet werden. Die aufgestellten Magistrats- te, Richter und Geschwornen, sind ohnedieß nicht nur von der Obrigkeit, sondern auch von allerhöchsten Orten selbst durch die im Lande so oft wiederholten, und von den k. k. Kreisämtern bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen angewiesen, alle Bettelen abzustellen. Diese sind daher an ihre Schuldigkeit zu erinnern, und wenn sich dieselben dabei nicht thätig verhalten wollten; so darf nur durch den Armenvater der Obrigkeit die Anzeige hievon gemacht werden. Bey dieser Abstellung der Bettelen leidet weder der Einwohner, noch auch der Arme, vielmehr gewinnet einer wie der andere dabei. Der Landmann wird von dem müßigen, und herum- schweifenden Bettelgesindel nicht mehr geplagt, und kann versichert seyn, daß das von ihm ertheilte Almosen den wahren Armen, in dem gerechten Verhältnisse der Dürftigkeit, dargereicht werde. Und dem wahren Armen wird jener Antheil, welcher ihm sonst von solchen, die des Almosen unwürdig gewesen sind, entzogen worden ist, versichert.

§. XXII.

Damit bey der Einleitung dieser Vereini- gung beständige Ordnung gehalten werde, hat der Hochwürdige Herr Aufseher sich den für den Armenvater und Rechnungsführer her-

ausgegebenen Unterricht vollkommen bekannt zu machen, bey beyden aber fleißige Nachsicht zu halten, und in allen vorkommenden Fällen ihnen mit seinen Rathe zu Hülfe zu kommen. Durch dieses einzige kann sich die Vereinigung einen glüklichen Fortgang versprechen.

§. XXIII.

Wiewohl nun aber die Vereinigung hoffet, daß Gott der Allmächtige dieses heilsame Geschäft segnen, und solches einen glüklichen Fortgang gewinnen werde: so kann man doch voraussehen, daß oftmals Schwierigkeiten aufstossen, Anstände sich ergeben, und in der Ausführung der Einleitung auch viel mangelhaftes vorkommen wird. Alle dergleichen Schwierigkeiten, Anstände und Mängel hätte folglich der Hochwürdige Herr Aufseher wohl anzumerken, und solche bei der künftig alle Jahre zu haltenden Zusammentretung (sollten aber solche keinen Verschub leiden, auch unter der Zeit) der Vereinigung zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorzutragen.

§. XXIV.

In diesem besteht also, was die Vereinigung aus Liebe des Nächsten dem Hochwürdigen Herrn Aufseher zu seiner Richtschnur

schnur, und damit das Geschäft der Armen allenthalben gleichförmig behandelt werde, anzuempfehlen, bey der gehaltenen Zusammensetzung einmüthig beschlossen hat. Die Vereinigung wiederholt ihre Bitte auf das inständigste, sich der Sache der Armen mit altem Eifer anzunehmen.

Gegeben nach dem Beispiele der in Böhmen auf den Gräfl. Bouquoischen Herrschaften im Jahr 1779. errichteten Vereinigung aus Liebe des Nächsten. Laibach den 1ten Jänner 1786.

Die Vereinigung aus
Liebe des Nächsten.

Bezirk, und Pfa

namen

ide also zu
gen in

wo

Nro.
des
Hau-
ses.

Namen de Gebie

ist

die

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

Beschreibung

über die in dieser Pfarr befindlichen wahren Armen, um deren Dürftigkeit.

| Nro. des Hauses. | Name des Wirths, bey dem sich der Arme aufhält. | Name des Armen. | Lebensjahre | Hat Kinder | | | | Beschreib. und Bemerkung des Zustandes dieses Armen, und in wie weit er sich etwas verdienen kann. | Bemerkung, woher er deumalen seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil überleimt. | Geniesset die Herberg. | | | Wäre also zu versorgen mit | | | | |
|------------------|---|---------------------------|-------------|-------------|------------|-------------|------------|--|--|------------------------|----------------------------------|---------------------|----------------------------|--------|---------|----------|--|
| | | | | Geschlechts | | Geschlechts | | | | gegen Beschuldung | aus Verhältniß mit dem Haushalt. | aus christl. Liebe. | der ganzen | halben | viertel | | |
| | | | | männlichen | weiblichen | männlichen | weiblichen | | | | | | | | | Portion. | |
| erzogene | unerzogene | erzogene | unerzogene | erzogene | unerzogene | | | | | | | | | | | | |
| 3. | Ferdinand Holzacker . . . | Christoph Weiskern . . . | 55 | | | | | | | | 1 | 1 | | | | | |
| 8. | Kospar Leckmayer . . . | Susanna Leckmayerin . . . | 28 | | | | | | | 1 | | | | 1 | | | |
| 17. | Sigmund Liebisch . . . | Maria Anna Staudingerin | 45 | | | | | | | 1 | | | | 1 | | | |
| 20. | Albert Dobisch . . . | Klara Neumannin . . . | 54 | | | 2 | | | | | 1 | | | 1 | | | Dieses Almosen sollte in Holz und baarem Gelde bestehen. |
| 20. | Lorenz Andraschel . . . | Katharina Tröpferin . . . | 34 | | | 1 | | | | | 1 | | | 1 | | | In Ansehung des unerzogenen Kindes. |

